

Dr. Hanna Permien, DJI
Grauzonen bei FM in der Jugendhilfe?

Einige Ergebnisse des Forschungsprojekts „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren und Alternativen“

Das Projekt wird gefördert vom BMFSFJ und 9 Bundesländern. Es läuft vom 1.10.2003-31.3.2007 am DJI und wird bearbeitet von Sabrina Hoops und Dr. Hanna Permien unter zeitweiser Mitarbeit von Martina Steger.

Eine Broschüre mit Ergebnissen zu Verfahren, Indikationen und Kooperationsstrukturen wird Mai 2006 erscheinen

www.dji/freiheitsentzug permien@dji.de hoops@dji.de

Definition von Grauzonen:

- Fehlendes Wissen über die Praxis?
- Unklare Rechtslagen?
- Unterschiedliches Rechtsverständnis?
- Rechtsverstöße?
- Mangelnde Kontrolle?

Grauzonen bei FM in der Jugendhilfe

- Inobhutnahme nach § 42, Abs.5 SGB VIII
- „Time out“ innerhalb teilgeschlossener oder offener stationärer Maßnahmen
- „Fakultative Schließung“
- Abgrenzung Freiheitsentzug versus Freiheitsbeschränkung

Inobhutnahme nach § 42, Abs.5 SGB VIII

Beschluss nach §1631b BGB erst nach > 48 Stunden?

Problematische Formulierung (Satz 2):

„Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.“

„Time out“

- „All inclusive“ bei FM-Beschluss - oder ist Extragenehmigung des Familiengerichts nötig?
- Reicht in offenen Maßnahmen Betriebserlaubnis und Einverständnis von Eltern und Jugendlichen bei „kurzem“ Time out?

„Time-out“

- Anlässe: Nur Selbst- und Fremdgefährdung oder auch Durchsuchung, Beruhigung, Strafe, Entweichprävention?
- Häufigkeit (in den FM-Einrichtungen sehr verschieden)?
- Dauer: von 15 Minuten bis 1-2 Tage??
- Einschluss allein oder mit Betreuer?
- Überwachungsdichte?
- Dokumentation?

„Fakultative Schließung“ statt teilgeschlossener Gruppe?

Probleme:

- Türen sind für alle zu, wenn 1-2 Jugendliche nicht raus dürfen. Das kann ständige Schließung heißen, womit dann die Unterschiede zu teilgeschlossenen Gruppen verschwimmen!
- Individueller Beschluss u.U. nur bis zum 1. Ausgang – in teilgeschlossenen Gruppen aber bis zum Ende des Aufenthalts in der Gruppe! U.E. sollten alle Jugendlichen einen Beschluss haben, solange sie in einer Gruppe sind, wo die Türen (fast) immer geschlossen sind und solange sie noch Ausgangsbeschränkungen haben

Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung

Probleme:

- Abgrenzung juristisch nicht hinreichend definiert und angesichts der fließenden Übergänge in der Praxis vermutlich auch nicht hinreichend definierbar!
- Freiheitsbeschränkung sei pädagogisch legitimierbar (Stoppel), Freiheitsentzug dagegen nicht!
- Freiheitsentzug mit hohem juristischem Aufwand verbunden, Freiheitsbeschränkung dagegen nicht!

Rechtliche Standards bei FM in Jugendhilfeeinrichtungen

- Beschluss nach §1631b BGB
- Bestellung eines Verfahrenspflegers
- Persönliche Anhörung des Jugendlichen
- Einholen eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens
- Stellungnahme des Jugendamts

Einhaltung von rechtlichen Standards

Fallanalysen von Pätzold/Lachmann 1997-99 in Brandenburg (27 Fälle)

- Verfahrenspfleger: 39%
 - Keine Anhörung: 27%
- Einhaltung der Vorschriften also erschreckend gering!

Perspektiven der Überprüfung der Verfahren DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004

- Verfahrensstatus zu Beginn der Maßnahme
- Wenn Maßnahme mit einer Einstweiligen Anordnung (EA) eingeleitet werden, ist oft Anhörung oder Begutachtung oder Bestellung einer Verfahrenspflege noch nicht erfolgt, das ist zwar juristisch korrekt, aber aus pädagogischer Sicht bedenklich. Denn wenn Jugendliche erst mal untergebracht sind, dürfte die Tendenz von Richtern, Gutachtern und Verfahrenspflegern, die Notwendigkeit der Unterbringung zu bestätigen, größer sein als vorher, wo noch keine Fakten geschaffen sind.
- Verfahrensstatus beim ersten Hauptsachebeschluss
- Anforderungen: Anhörung und Begutachtung muss erfolgt sein, Verfahrenspflege (VP) muss eingerichtet oder Nichteinrichtung begründet werden. Beschluss muss Dauer der Maßnahme, Begründung dafür und Rechtsmittelbelehrung enthalten

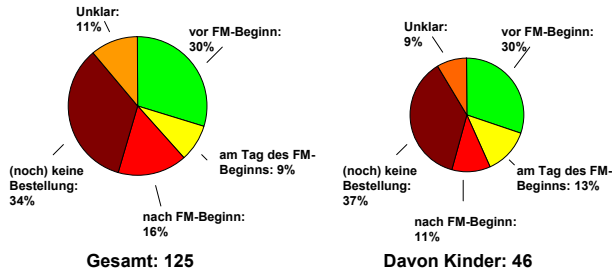
Art des Beschlusses bei Beginn der Heimunterbringung

DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004

Einstweilige Anordnung	Hauptsache-Beschluss	Unklar/Sonstiges
76 Fälle = 61%	36 Fälle = 29%	13 Fälle = 10%

Zeitpunkt der Bestellung eines Verfahrenspflegers

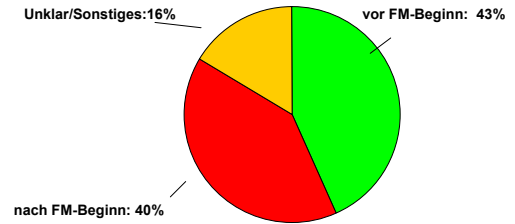
DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004



[Zurück zur ersten Seite](#)

Zeitpunkt der persönlichen Anhörung

DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004



[Zurück zur ersten Seite](#)

Zeitpunkt der Gutachten-Erstellung

DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004

Vor FM-Beginn	Nach FM-Beginn	(noch) kein Gutachten	unklar
62 Fälle = 50%	41 Fälle = 33%	15 Fälle = 12%	7 Fälle = 6%

[Zurück zur ersten Seite](#)

Verfahrensmängel beim 1. Hauptsachbeschluss - z.T. trotz Verfahrenspflege!

DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004

1 Mangel	2 Mängel	3 Mängel	4 Mängel	Insgesamt
21 Fälle, davon 4 Kinder	7 Fälle, davon 3 Kinder	4 Fälle, davon 3 Kinder	3 Fälle, davon 2 Kinder	35 Fälle = <u>32% aller Fälle</u>

[Zurück zur ersten Seite](#)

Vier Verfahrensmängel (worst cases)

DJI-Studie, Analyse von 125 Akten aus 9 Heimen, 2004

3 Fälle, davon 2 Kinder

- Keine VP, fehlende Begründung - Keine Beschlussbegründung - Anhörung erst 6 Monate nach FM-Beginn - Kein Gutachten	- 3 EAs statt Hauptsachbeschlüsse - Gesamtbeschlussdauer 15 Monate statt max. 12 Monate - Kein Gutachten - Keine Rechtsmittelbelehrung	- Keine VP, fehlende Begründung - Keine Begründung im unklaren Beschluss - Keine Anhörung - Kein Gutachten
1	1	1

[Zurück zur ersten Seite](#)

3-4 Gütekriterien erfüllt (best cases)

Gütekriterien:

- Anhörung vor GU-Beginn,
- Gutachten vor GU-Beginn erstellt,
- VP vor oder spätestens am Tag des GU-Beginns,
- alle jeweils vorliegenden Beschlüsse ohne Mängel

Insgesamt: 54 Fälle = 43% aller 125 Fälle

Alle 4 Kriterien erfüllt (best cases)	3 Kriterien erfüllt
23 Fälle = 18% darunter 11 Kinder = 24%	31 Fälle = 25% darunter 12 Kinder = 26%

[Zurück zur ersten Seite](#)

Diskussionsbedarf zu rechtlichen Verfahren bei FM

- Was muss (besser) geregelt werden?
- Wie viel „Gesetzestreue“ ist nötig?
- Wie viel ist in der Praxis möglich?
- Wer ist verantwortlich für die Korrektheit der Beschlüsse?

